

Die Gemeinde Irlbach erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zuletzt geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich und Umfeld des Schlosses Irlbach

1. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes dürfen am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres -abweichend von § 23 Abs. 2 der 1. SprengV – im Bereich und Umfeld des Schlosses Irlbach pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 gemäß § 3a SprengG i.V.m. § 23 der 1. SprengV nicht abgebrannt werden. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung in diesem durch diese Verordnung festgelegten Bereichs am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Feuerwerksbatterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch zu einer Gefährdung von mittelalterlichen Bausubstanzen.

In der Gemeinde Irlbach befindet sich das Irlbacher Schloss (Baudenkmal Nr. D-2-78-140-5), welches aufgrund seiner Beschaffenheit ein erhöhtes Brandrisiko und ein sehr großes Schadenspotential durch Übergreifen eines Brandes in Folge des Abbrennens von Feuerwerk besitzt.

Die Brandgefahr geht hier sowohl von der baulichen Substanz des Gebäudes mit sehr viel altem, trockenem Holz, als auch den vielen unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (Lüftungsmöglichkeiten, ehemalige Fenster, Dachläden oder Traufen) von aufsteigenden Feuerwerksraketen aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur von bis zu 2.000 Grad Celsius erreichen können.

Insofern geht eine verstärkte Gefahr für sich im oder im Bereich des Schlosses befindlichen Personen und für das mittelalterliche Gebäude selbst durch das Abfeuern und Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände aus, welcher nur durch ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II abgeholfen werden kann.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz des historischen Schlosses und der darin befindlichen Personen zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen von der Verfassung höheren Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse der Gemeinde Irlbach, Sach- und Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern in diesem beschränkten Bereich (siehe Lageplan).

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der von dem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zu Schutz des historischen Gebäudes ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer des historischen Gebäudes, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Nur durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann sichergestellt werden, dass bereits zum Jahreswechsel 2024/2025 das Verbot umgesetzt werden kann.

III.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 SprengG.

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Rechtsbehelfsbelehrung und der Lageplan auf der weiterführenden Seite sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Irlbach, den 20.12.2024

Gemeinde Irlbach



i.A. Weber Christoph)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayrischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

erhoben werden.

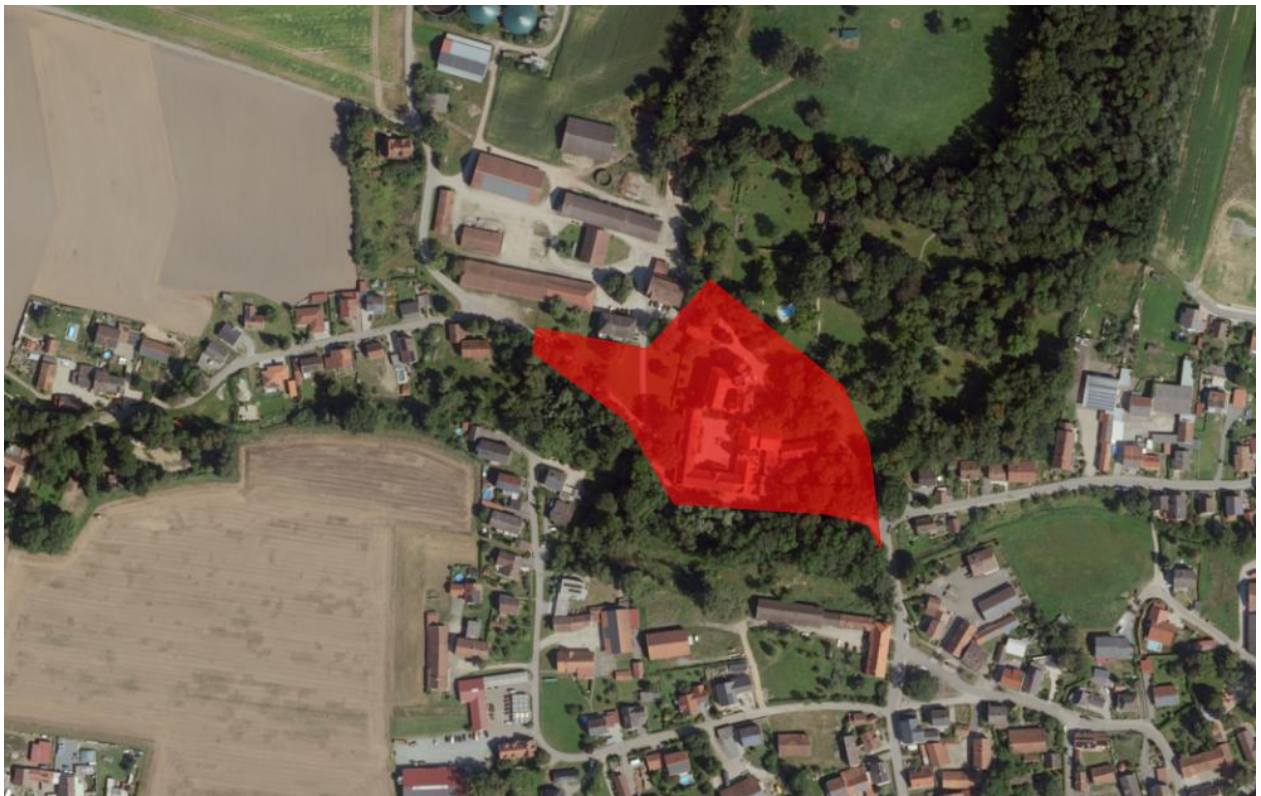
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.



Verbotzone Bereich Irlbacher Schloss und Teilabschnitt Graf-von-Bray-Straße